



SINFONIMA[®]

**Empfehlungen zu Auslandsreisen
mit dem Musikinstrument**
2. und aktualisierte Auflage

Ihr Musikinstrument in besten Händen

Individuell, umfassend und flexibel – SINFONIMA hält für Musiker, Orchester, Musikschulen, Instrumentenbauer und -händler maßgeschneiderte Versicherungslösungen bereit.

Ihr Musikinstrument ist bei SINFONIMA in besten Händen – auch dann, wenn Sie es transportieren oder mit Ihrem Instrument auf Reisen gehen. In dieser Broschüre geben wir Ihnen einige Tipps, auf die Sie bei Ihren nächsten Auslandsreisen mit Ihrem Musikinstrument achten sollten.

Haben Sie einen Pass für Ihre Geige?

Eine Musikerin:

„Beinahe wäre meine Geige mitsamt Bogen in den Lagerhallen der amerikanischen Zollbehörde verschwunden. Vielleicht hätte ich auch noch eine Strafgebühr bezahlen müssen – alles nur, weil ich meine Geige mit zu einem Konzert nach New York nehmen wollte.“

Glücklicherweise las ich in einem Forum noch rechtzeitig über das CITES-Artenschutzabkommen. Ansonsten hätten die Palisanderwirbel meiner Violine und das knappe Gramm Elfenbein an der Spitze des Bogens zu bösen Überraschungen beim Zoll führen können.“

Inhalt

Allgemeine Hinweise	03
Hinweise für Musiker	08
Hinweise für Orchester	10
Gut zu wissen für den Export/Handel	12
Tipps	13
Anhang	16

Instrument im Reisegepäck?

Dann vergessen Sie nicht die notwendigen Dokumente

Reisen mit dem Musikinstrument außerhalb Deutschlands müssen frühzeitig geplant werden und es sind einige wichtige Dinge zu beachten. Diese Broschüre soll allen Besitzern von Musikinstrumenten einen umfassenden Überblick über mögliche Stolpersteine bieten, die bei rechtzeitiger Planung übersprungen werden können. Hierbei gibt es Allgemeingültiges wie auch spezifische Hinweise für Einzelmusiker, Orchester oder Instrumentenbauer bzw. -händler.

Was ist eigentlich „CITES“?

Seit dem Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzabkommens wird bei Reisen in Länder außerhalb Europas zur Ein- und Ausfuhr von Musikinstrumenten und deren Zubehör wie z. B. Bogen ein Nachweis gefordert. Dieser muss sicherstellen, dass alle am Instrument verbauten Materialien unter den gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen legal erworben und verarbeitet wurden.

Lookalike – was bin ich?

In Fällen, in denen **kein artgeschütztes Material** verbaut wurde, reicht hierfür eine sogenannte **Declaration of Materials** (Auflistung, aus welchen Materialien das Instrument besteht). In Einzelfällen, z. B. wenn ein Material verbaut wurde, das von einer durch CITES geschützten Art kaum unterscheidbar ist (z. B. Elfenbein vom Mammut), ist es ratsam, eine zusätzliche **Negativbescheinigung** vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ausstellen zu lassen. Diese wird vom BfN im Ausnahmefall für Instrumente erstellt, an denen keine Materialien verbaut sind, die nach den derzeit gültigen Regelungen unter den Artenschutz fallen. Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass Sie von einem Instrumentenfachbetrieb eine **Declaration of Materials** anfertigen lassen (s. u.).

ACHTUNG: Diese Negativbescheinigungen haben sich vielfach in der Praxis bewährt, gelten jedoch beim Zoll nicht als rechtsverbindlich.

Artgeschütztes Material

Sollten an Ihrem Instrument Materialien verbaut sein, die aktuell unter den höchsten Schutzstatus des Artenschutzes fallen, benötigen Sie bei Reisen über die europäischen Landesgrenzen hinweg eine **CITES-Musikinstrumentenbescheinigung**. CITES steht für **Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora**.

Geschützt sind z. B.:

- **Elfenbein** (Asiatischer/teilw. Afrikanischer Elefant)
- **bestimmte Holzarten** (wie z. B. Palisander, insbesondere Rio-Palisander)
- **Schildpatt** (Meeresschildkröten)
- **Echsenleder** (Reptilien)
- **Fischbein** (Wale)

Diese und weitere Materialien finden sich überwiegend im Streichinstrumenten- und Bogenbau, aber auch bei Zupfinstrumenten (z. B. Vintage-Gitarren), Trommelbespannungen und -schlägeln sowie Holzblasinstrumenten (z. B. Elfenbeinring am Fagott) wieder.

Internationale CITES-Regelungen

Das Washingtoner Artenschutzabkommen hat drei Anhänge, die den Grad des Schutzstatus abbilden und regelmäßig aktualisiert werden:

- Anhang I: enthält Arten, die den **höchsten Schutzstatus** genießen, da sie **unmittelbar von der Ausrottung bedroht** sind.
- Anhang II: enthält Arten, die **Regelungen unterworfen** werden müssen, um nicht **von der Ausrottung bedroht** zu werden oder die gefährdeten Arten ähnlich sind.
- Anhang III: zählt Arten auf, die **nur von einzelnen Staaten** einer Regelung unterworfen sind.

Europäische CITES-Regelungen

Die internationalen Regelungen wurden in europäisches Recht umgesetzt. Dieses sieht die entsprechende Klassifizierung in vier Anhängen (A–D) vor. Die Abstufung entspricht im Wesentlichen derjenigen der erläuterten CITES-Anhänge I–III.

Beispiele:

- Der Asiatische Elefant (*Elephas maximus*) ist in CITES-Anhang I gelistet und fällt damit unter den höchsten Schutzstatus. Wurde eine Kopfplatte eines Bogens aus Elfenbein dieser Elefantenart gefertigt, besteht grundsätzlich ein Vermarktungsverbot. Reisen über Landesgrenzen hinweg sind nur noch mit den erforderlichen Nachweisen möglich.
- Grenadill (*dalbergia melanoxylon*): Diese Holzart wird insbesondere im Holzblasinstrumentenbau verwendet (Klarinetten, Oboen) und ist im CITES-Anhang II gelistet. Für den Handel mit dieser Holzart gelten besondere Bestimmungen. Reisen über Grenzen hinweg (nicht kommerzieller Grenzübergang) sind bis zu einem Gesamtgewicht des Holzes von 10 kg ohne Dokumentation möglich und damit unproblematisch.

Wichtige Regelungen für Reisen von Musikern mit dem Instrument

Art	CITES-Schutzstatus international	CITES-Schutzstatus Europa	Werden Reisedokumente benötigt?
Ebenholz aus Madagaskar Alle anderen Arten sind nicht geschützt (z. B. Griffbrett, Wirbel)	II	B	Nein Endprodukt ist befreit (Fußnote # 5)
Echsenleder (z. B. Daumenleder)	II	B	Ja CITES-Musikinstrumentenbescheinigung
Elfenbein (z. B. Kopfplatte Bogen)	I	A	Ja CITES-Musikinstrumentenbescheinigung
Fernambuk (z. B. Bogenstange)	II	B	Nein Endprodukt ist befreit (Fußnote # 10)
Fischbein (z. B. Wicklung am Bogen)	II	B	Ja CITES-Musikinstrumentenbescheinigung
Dalbergia nigra – Rio-Palisander (z. B. Wirbel, Holzblasinstrumente)	I	A	Ja CITES-Musikinstrumentenbescheinigung
Dalbergia spp.¹⁾ Dazu gehören u. a. Grenadill und Cocobolo (z. B. Wirbel, Holzblasinstrumente)	II	B	Nein Grenzübertritt bei Reisen ist befreit bis 10 kg (Fußnote # 15 b)
Schildpatt (z. B. Bogenfrosch)	I	A	Ja CITES-Musikinstrumentenbescheinigung
Ahorn, Amourette, Brasilholz, Buxbaum, Ebenholz spp.¹⁾, Fichte, Pappel, Schlangenholz			Nein Frei für Reisen
Perlmutter (weiß, Goldfisch, Iris)			Nein Frei für Reisen
Karu, Schlangenleder, Rindsleder, Känguruleder, Ziegenleder			Nein Frei für Reisen
Knochen, Mammut			Nein Frei für Reisen, aber wir empfehlen die Declaration of Materials

¹⁾spp. = sonstige Populationen dieser Art

Erläuterung der Fußnoten gemäß VO(EG) 338/97

Fußnote # 5: Vom Schutzstatus sind Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz erfasst. Höher verarbeitete Produkte (z. B. Musikinstrumente) bzw. weiterverarbeitetes Rohholz unterliegen keinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Fußnote # 10: Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, einschließlich Rohlinge, die zur Anfertigung von Bogen für Streichinstrumente verwendet werden.
(Anmerkung: Der fertige Bogen darf reisen und gehandelt werden.)

Fußnote # 15: Ausgenommen sind die Arten des Anhang I (z. Zt. nur *Dalbergia nigra* – Rio-Palisander). Alle Teile und Erzeugnisse sind erfasst, ausgenommen:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut
- b) Nicht kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung
- c) ...

Quelle: BfN – Liste der in CITES und der VO(EG) 338/97 geschützten Holzarten. Stand: 02.01.2017 (CITES), 04.02.2017 (EU)

Wie beantrage ich eine CITES-Musikinstrumentenbescheinigung?

Die CITES-Musikinstrumentenbescheinigung wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) jeweils auf den Besitzer (also denjenigen, der das Instrument bei Grenzübertritt bei sich trägt, nicht den Eigentümer) ausgestellt, da der das Instrument mitführende Musiker beweispflichtig ist. Die Dokumente sind **immer im Original mitzuführen**. Sollten die erforderlichen Dokumente nicht vorliegen, kann die jeweils zuständige Zollbehörde des Einfuhrlandes bei der Einreisekontrolle im schlimmsten Fall das Instrument oder den Bogen einziehen.

Besonders strenge Regelungen greifen insbesondere bei Reisen in die USA, aber auch bei Einfuhren in die Schweiz als nicht EU-Land muss grundsätzlich ein entsprechender Nachweis für den Fall der Kontrolle erbracht werden.

WICHTIG: Die CITES-Musikinstrumentenbescheinigung ist drei Jahre gültig.

Die CITES-Musikinstrumentenbescheinigung wird ausgestellt, wenn entweder

- ein Nachweis des/der **rechtmäßigen Erwerbs/Einfuhr** vorliegt oder
- wenn die Teile aus geschützten Arten nachweislich **vor der ersten Unterschutzstellung** der betroffenen Art **erworben** wurden oder
- wenn die Materialien **vor dem 3. März 1947** verbaut und seitdem sachlich nicht mehr verändert wurden (Antiquitätenregelung).

Der Nachweis kann erbracht werden durch entsprechende Echtheitszertifikate, Einfuhrgenehmigungen oder auch Kaufquittungen mit entsprechenden Herkunftsnachweisen.

Um festzustellen, welche Materialien an Ihrem Instrument verbaut wurden, wenden Sie sich bitte an Ihren Instrumentenbauer. Lassen Sie eine **Declaration of Materials** erstellen (siehe Anhang Seite 16f.), in der das Instrument bzw. der Bogen und die verbauten Materialien genau beschrieben und abgebildet sind. Zusätzlich muss für die Beantragung von der zuständigen Landesbehörde eine **Vorlagebescheinigung** ausgestellt werden.

Die **Declaration of Materials**, die **Vorlagebescheinigung** und das entsprechende **Antragsformular** senden Sie im Original postalisch, per Fax oder per E-Mail an das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Einfacher und schneller geht die Beantragung über das Internet unter **<http://www.cites-online.de>**. Das BfN prüft die Angaben in der **Declaration of Materials** darauf, ob in der Auflistung der verbauten Materialien geschützte Materialien enthalten sind.

Wann fällt mein Instrument unter das Kulturgutschutzgesetz (KGSG)?

Im Jahr 2016 wurde das deutsche Kulturgutschutzrecht umfassend reformiert und an EU- und internationale Standards angepasst. Hintergrund ist der Schutz von Kulturgut, welches wegen seiner herausragenden Bedeutung für die kulturelle Identität z. B. Deutschlands in besonderem Maße wichtig ist oder aber von anderen Staaten als nationales Kulturgut eingestuft wird. Dies kann für Musiker insbesondere im Falle der Ausfuhr von Instrumenten von Bedeutung sein und die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung begründen.

Entscheidend ist hierbei zunächst, ob eine Reise in einen **EU-Mitgliedsstaat** erfolgt oder in das **außereuropäische Ausland**.

Bei Grenzübertritt in einen **EU-Mitgliedsstaat** ist demnach eine **Ausfuhrgenehmigung** erforderlich, sofern das Instrument bzw. der Bogen **älter als 100 Jahre** ist und einen Mindestwert von **100.000 Euro** hat.

Bei Grenzübertritt ins **außereuropäische Ausland** liegen die Grenzwerte bei einem Alter von mindestens **50 Jahren** und einem Mindestwert von **50.000 Euro**. Wird nur eine der beiden Grenzen (Alter und Wert) überschritten, ist **keine Ausfuhrgenehmigung** notwendig.

Erfüllt ein Instrument die genannten Voraussetzungen, kann eine „spezifisch offene Ausfuhrgenehmigung“ beantragt werden. Diese erlaubt die unbegrenzte Ein- und Ausfuhr des Instruments über einen Geltungszeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist eine neue Genehmigung zu beantragen.

Der Antrag kann durch den Eigentümer oder den Besitzer gestellt werden. Hierbei muss das Instrument genau beschrieben werden. Dazu zählen aktuelle Fotos des Instruments sowie ein aktueller Wertnachweis (Wertbestätigung eines Instrumentenbauers oder Versicherungsschein). Bei geliehenen Instrumenten ist zusätzlich der Leihvertrag einzureichen.

Die für Sie zuständige Behörde finden Sie auf www.kulturgutschutz-deutschland.de. An gleicher Stelle stehen auch im Bereich „Service“ die unterschiedlichen Formulare zur Beantragung zum Download bereit. Ebenso finden Sie dort weitergehende Informationen u. a. auch eine Zusammenfassung „Informationen für Musiker“ und das Informationsblatt „Hinweise zur Aus- und Einfuhr von Musikinstrumenten“.

Für den Verkauf außerhalb Deutschlands und damit die endgültige Ausfuhr dieser Instrumente bzw. den Ankauf im Ausland und Einfuhr nach Deutschland gelten abweichende Regelungen. Umfassende Information hierüber finden Sie ebenfalls auf der genannten Homepage, über die Bestimmungen anderer Länder im Bereich „Staatenportal“.

Reisen ins EU-Ausland mit dem Instrument

Als reisender Einzelmusiker müssen Sie zunächst feststellen lassen, welche Materialien an Ihren Instrumenten bzw. Bögen verwendet wurden. Hierzu lassen Sie eine **Declaration of Materials** von Ihrem Instrumentenbauer anfertigen.

Nun muss geprüft werden, ob sich unter den aufgelisteten Materialien solche befinden, die unter den **CITES-Schutzstatus** fallen. Diese müssten in CITES-Anhang I oder II bzw. Anhang A oder B der EU-Verordnung registriert sein. Ihr Instrumentenbauer sollte Sie hierzu aufklären können. Die Listen sind über die Homepage des BfN einsehbar. Zusätzlich ist eine Recherche über die Online-Datenbank WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz, www.wisia.de) möglich. In Zweifelsfällen können Sie direkten Kontakt zum BfN aufnehmen. Die zuständigen Personen sind ebenfalls bei der Prüfung behilflich.

Sind nachweislich **keine geschützten Arten verbaut**, reicht die **Declaration of Materials** als Nachweis beim Zoll des jeweiligen Reiselandes aus. In diesem Fall können Sie den Zoll ohne weitere Anmeldung passieren.

Sind tatsächlich unter den CITES-Schutzstatus I oder II ohne Ausnahmeregelung (Fußnote) fallende Materialien verbaut und planen Sie eine Reise in Drittstaaten außerhalb der EU, gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Beantragen Sie eine **Vorlagebescheinigung** bei der zuständigen Landesbehörde (Liste der zuständigen Landesbehörden auf der Homepage des BfN).
2. Anschließend ist ein **Antrag auf CITES-Musikinstrumentenbescheinigung** zusammen mit den genannten Unterlagen beim BfN zu stellen.
3. Zusätzlich müssen Sie bspw. durch **Echtheitszertifikate oder Einfuhrgenehmigung** nachweisen, dass die Instrumente bzw. Bögen mit den verbauten, geschützten Materialien legal erworben wurden.
4. Den Nachweis über die **Anwendbarkeit der Antiquitätenregelung** (Materialien geschützter Arten wurden vor dem 3. März 1947 verbaut und seitdem nicht mehr sachlich verändert) erbringen Sie bspw. über Echtheitszertifikate bzw. Sachverständigengutachten.

Eine **Erstbeantragung** sollte drei Monate vor Reiseantritt erfolgen.

Bei Grenzübertritt müssen Sie die Dokumente beim Zoll kontrollieren und abstempeln lassen (bei Ein- wie auch bei Ausreise aus dem Reiseland).

Beispiele:

- **Vorlagebescheinigung** für die Landesbehörde
- **Antrag auf CITES-Musikinstrumentenbescheinigung** für das BfN
- **CITES-Ergänzungsblatt** für Eintragungen der jeweiligen Zollstelle

Muster für die o.g. Formulare finden Sie im Anhang ab Seite 16 ff.

Hinweise für Musiker

Nicht Ihr eigenes Instrument?

Auch wenn Sie mit einem Instrument reisen, welches nicht Ihr Eigentum ist, ist dies unproblematisch, da die Dokumente auf den Besitzer, nicht den Eigentümer ausgestellt werden.

Kosten & Gültigkeit

Die Ausstellung der genannten Bescheinigungen durch das BfN kostet derzeit circa 16 Euro. Den Aufwand für die Anfertigung der **Declaration of Materials** wird Ihnen Ihr Instrumentenbauer in Rechnung stellen.

Die **CITES-Musikinstrumentenbescheinigung** ist auf **drei Jahre beschränkt** und während dieses Zeitraums in allen CITES-Vertragsstaaten gültig. **Nach Ablauf der Gültigkeit** ist die Bescheinigung unaufgefordert **an das BfN zurückzugeben**. Bitte beachten Sie, dass erstmalige Beantragungen von CITES-Dokumenten spätestens **drei Monate vor Reiseantritt** dem BfN vorgelegt werden sollten. Bei erneuter Ausstellung der Dokumente für das identische Instrument liegt die Bearbeitungszeit bei rund drei Wochen.

Reisen innerhalb der EU

Für Reisen innerhalb der EU-Staaten wird empfohlen, zumindest eine **Declaration of Materials** mitzuführen, um für eventuelle Kontrollen vorbereitet zu sein. Grundsätzlich ist aber auch hier eine **CITES-Musikinstrumentenbescheinigung** notwendig.

Mit dem Container oder als Frachtsendung auf Reisen? Wanderausstellungsbescheinigung erforderlich!

Eine **Wanderausstellungsbescheinigung** wird benötigt, wenn Musikinstrumente nicht im normalen Reisegepäck gemeinsam mit dem Musiker, sondern als Container- oder Frachtsendung im Auftrag eines Orchesters versandt werden. Auch hier müssen die Nachweise zum rechtmäßigen Erwerb oder zur rechtmäßigen Einfuhr, wie z. B. die **Declaration of Materials**, vorliegen. Jegliche kommerzielle Nutzung ist verboten, da die Nutzung der Instrumente ausschließlich für den persönlichen Gebrauch, für Aufführungen bei Musikveranstaltungen, für Aufnahmen/Sendungen, für Unterrichtszwecke oder Musikwettbewerbe erlaubt ist.

WICHTIG: Honorare für Auftritte gelten in diesem Zusammenhang als nicht kommerziell.

Auch hier benötigt das Orchester eine **Vorlagebescheinigung** der jeweiligen Landesbehörde, die zusammen mit **einer Auflistung der betroffenen Instrumente** mit allen erforderlichen **artenschutzrechtlichen Angaben** (z. B. **Declaration of Materials**) beim BfN einzureichen ist.

Der Erstkontakt mit dem BfN sollte mindestens **drei Monate vor Reiseantritt** erfolgen, um auch noch genügend Zeit zur Abstimmung und für eventuelle Rückfragen zu haben.

Änderungen an der Wanderausstellungsbescheinigung sind nach deren Erstellung nur noch **begrenzt bis vier Wochen vor Reiseantritt** möglich. Die hierin aufgelisteten Instrumente müssen denjenigen, die letztendlich mit auf die Reise genommen werden, ohne Ausnahme entsprechen. Deswegen ist zu empfehlen, Instrumente, die trotzdem kurzfristig zusätzlich noch mitgeführt werden müssen, separat mit der entsprechenden **Declaration of Materials** bzw. CITES-Musikinstrumentenbescheinigung mitzunehmen.

Bezüglich der teils länderspezifischen Regelungen empfiehlt es sich im Einzelfall, 4–6 Wochen vor dem Transport einen Logistikexperten zu Rate zu ziehen. Einfuhrdokumente müssen vorab dem Zoll vorgelegt, etwaige Zollsicherheitsleistungen in bar hinterlegt sowie diverse andere Zollprozedere beachtet werden.

Sollten die Orchestermusiker die Instrumente selbst mit ins Handgepäck nehmen, gelten die Ausführungen zu den Einzelmusikern.

Beispiele:

- **Antrag** CITES-Wanderausstellungsbescheinigung
- **Original** CITES-Wanderausstellungsbescheinigung
- **Anlage** Instrumentenaufstellung mit Beschreibung
- **CITES-Ergänzungsblatt** für Eintragungen der jeweiligen Zollstelle (Anhang S. 20)

Muster für die o. g. Formulare finden Sie im Anhang ab Seite 22 ff.

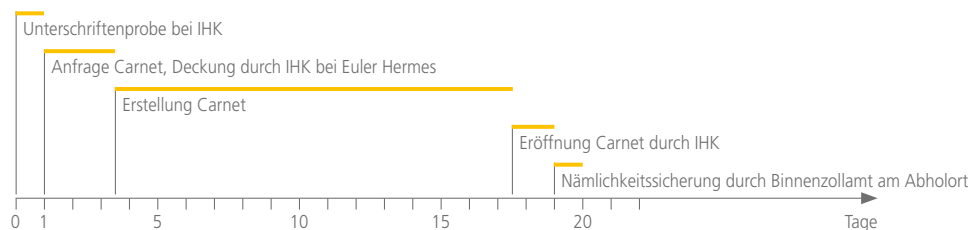
Welche weiteren Zolldokumente gibt es?

Carnet A.T.A. (Carnet for temporary admission of goods)

Das **Carnet A.T.A.** erleichtert die zeitlich begrenzte Einfuhr von Musikinstrumenten ins außereuropäische Ausland, ist auf ein Jahr begrenzt und kann innerhalb dieser Zeit beliebig oft verwendet werden. Alle darin aufgelisteten Musikinstrumente müssen in unveränderter Zusammensetzung und im gleichen Zustand wieder in die EU eingeführt werden. Ausländische Einfuhrabgaben entfallen, da dieses Dokument als Bürgschaft fungiert und damit beim Zoll keine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss.

Das Carnet wird von den deutschen Industrie- und Handelskammern (IHK) für Unternehmen und natürliche Personen ausgestellt, die im jeweiligen Kammerbezirk ansässig sind. Eventuell sind Fotos beizufügen.

Empfohlene Zeitplanung

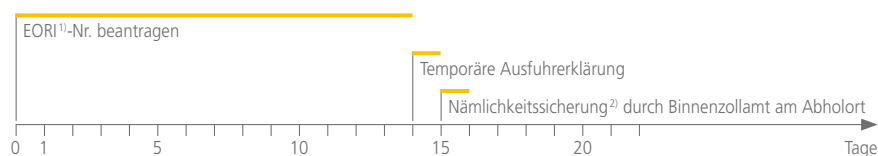


Weiterführende Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer regional zuständigen IHK.

Handelsrechnung

Ausgewählte Länder akzeptieren die **Handelsrechnung** im Rahmen der zollamtlichen Behandlung bei der Einfuhr von Musikinstrumenten. Eventuell sind Fotos beizufügen.

Empfohlene Zeitplanung



¹⁾ EORI = Economic Operators' Registration and Identification Number. Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der EU bei der Zollabwicklung.

²⁾ Sicherung gegen Austausch oder Veränderung der beförderten Waren (eindeutige Identifizierung der Güter/Instrumente).

Weitere Informationen erhalten Sie auch von Ihrem beauftragten Frachtführer/Spediteur oder beim zuständigen lokalen Zollamt.

Muster zu den o.g. Formularen finden Sie im Anhang ab Seite 25 ff.

Gut zu wissen für den Export/Handel

Gut zu wissen für den Export/Handel

Innerhalb der EU:

Bei Rohmaterial oder Instrumenten mit CITES-gelisteten Materialien der Anhänge A und B muss eine CITES-Nummer an den Käufer gegeben werden. Diese deklariert das Material als „Art mit Handelserlaubnis“.

Für alte Instrumente, die vor 1947 gebaut oder erworben wurden, reicht ein entsprechendes Zertifikat eines Experten aus.

Außerhalb der EU:

Alle Instrumente, an denen CITES-gelistete Materialien der Anhänge A und B verbaut sind, benötigen eine Exportgenehmigung der deutschen Bundesbehörde (BfN).

Für im CITES-Anhang A gelistete Materialien muss zusätzlich eine Aufhebung des Vermarktungsverbotes erfolgen. AUSNAHMEN: alle Arten, die mit einer Fußnote von der Schutzbestimmung für den Handel (!) ausgenommen wurden.

Zum Beispiel:

- Dalbergia spp.: muss für den Export angemeldet werden (Fußnote # 15 gilt nur für Reisen, **nicht für den Handel/Export**).
- Fernambuk: Der fertige Bogen darf ohne Anmeldung gehandelt werden (Fußnote # 10).
- Ebenholz aus Madagaskar: Weiterverarbeitete Materialien und Endprodukte dürfen gehandelt werden (Fußnote # 5).

Messen und Ausstellungen:

Die vorübergehende Ein- und Ausfuhr bei Messen oder Ausstellungen wird behandelt wie der Export/Handel, da sie dem kommerziellen Zweck dient.

Weitere Informationen dazu unter „Barrierefrei-Holzinformation-COP-17.pdf“:
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/cites/Dokumente/...>

(Stand: letzte Änderung Vertragsstaatenkonferenz von 2016)

Erläuterung der Fußnoten gemäß VO(EG) 338/97

Fußnote # 5: Vom Schutzstatus sind Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz erfasst. Höher verarbeitete Produkte (z. B. Musikinstrumente) bzw. weiterverarbeitetes Rohholz unterliegen keinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Fußnote # 10: Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, einschließlich Rohlinge, die zur Anfertigung von Bogen für Streichinstrumente verwendet werden.
(Anmerkung: Der fertige Bogen darf reisen und gehandelt werden.)

Fußnote # 15: Ausgenommen sind die Arten des Anhang I

(z. Zt. nur Dalbergia nigra – Rio-Palisander)

Alle Teile und Erzeugnisse sind erfasst, ausgenommen:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut
- b) **Nicht kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung**
- c) ...

Quelle: BfN – Liste der in CITES und der VO(EG) 338/97 geschützten Holzarten.

Stand: 02.01.2017 (CITES), 04.02.2017 (EU)

Weitere Tipps zum Reisen mit dem Musikinstrument

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Instrument und das Zubehör immer der Empfindlichkeit entsprechend verpackt und gelagert werden. Nutzen Sie immer einen dafür angefertigten Instrumentenkasten mit angemessenen Schutzmaßnahmen für besonders druck- und stoßempfindliche Sachen. Achten Sie auch auf plötzliche Temperaturschwankungen und Luftfeuchtigkeit. Bei Fragen zu den unterschiedlichen Schutzmöglichkeiten wenden Sie sich am besten an Ihren Instrumentenbauer oder einen Instrumentenfachhändler.

Zeitplanung

Denken Sie im Vorfeld einer Reise immer an genügend zeitlichen Vorlauf für die Organisation. Hilfreich ist es, frühzeitig einen Zeitplan mit allen wichtigen Terminen zu erstellen, z. B. für die Beantragung von erforderlichen Dokumenten.

Organisation im Reiseland

Es ist immer ratsam, eine mit den örtlichen Gegebenheiten und (gesetzlichen) Bestimmungen vertraute Kontaktperson im Reiseland zu haben und bereits frühzeitig im Vorfeld einer Reise den Ablauf zu besprechen. In Saudi-Arabien sollten z. B. alle benötigten Unterlagen am Zielflughafen hinterlegt werden. Am besten suchen Sie sich einen entsprechenden Manager vor Ort, der sich darum kümmert.

Kosten

Je nach Umfang der Reise und der Menge der zu transportierenden Instrumente und des Equipments sollten auch frühzeitig die Kosten geplant und eine Reserve für unvorhersehbare Änderungen im Plan einkalkuliert werden.

Mit dem Flugzeug

Worauf Sie achten sollten

- Nutzen Sie bei Lufttransporten von Instrumenten eine IATA-Fluggesellschaft (IATA = International Air Transport Association).
- Transportieren Sie Ihr Instrument in einem dafür geeigneten Hartschalenkoffer bzw., wenn das Instrument nicht mit in den Passagierbereich genommen werden kann, in einem Flightcase.
- Beim Transport im Frachtraum von Flugzeugen kann es zu Temperaturunterschieden kommen. Schützen Sie Ihr Instrument.
- Klein und fein ins Handgepäck: Kleine Instrumente können ins Handgepäckfach gelegt werden. Am besten lassen Sie sich von der Airline eine schriftliche Erlaubnis oder Bestätigung ausstellen, dass Sie Ihr Instrument als Handgepäck mitführen dürfen. In jedem Fall sollten Sie sich vor Flugantritt, bzw. bereits bei Planung der Reise, bei der entsprechenden Fluggesellschaft über die erlaubten Maße und Stückzahlen von Handgepäck informieren.
- Groß und gewichtig: eigenen Sitzplatz buchen! Für größere Instrumente wie z. B. Celli empfiehlt sich ein eigener Sitzplatz. Auch hier teilen Sie der Airline am besten vorab mit, um welches Instrument es sich handelt und wie es verpackt ist. Buchen Sie für das Instrument einen Sitzplatz im hinteren Bereich. Das Boarding für diese Plätze erfolgt zeitnah und somit bleibt mehr Zeit zum Platzbelegen.
- Für den zusätzlichen Sitzplatz wird entweder ein Handgepäckzuschlag erhoben oder Sie zahlen einen etwas günstigeren Preis, wenn das Flugzeug nicht ausgebucht ist. Fragen Sie auf jeden Fall bei der Airline nach Sonderkonditionen!

Wertvolle Fracht: „Artwork“

Kann Ihr Instrument nicht von Ihnen in der Kabine mitgeführt werden, so besteht die Möglichkeit, es bei der Airline als „Artwork“ bzw. als besonders schützenswertes Gut aufzugeben. Dabei wird das Instrument im speziell hierfür abgetrennten, klimatisierten Frachtraumbereich des Flugzeugs untergebracht. Ihr Instrument wird mit Sorgfalt behandelt und reist praktisch diebstahlsicher. Das entsprechend aufgegebene Instrument liefern Sie am Flughafen in einem besonderen Annahmeraum ab. Für diesen Service entstehen Extrakosten.

Bietet Ihre Airline keine der o. g. Transportmöglichkeiten an oder schlägt Ihnen Alternativen vor, achten Sie bitte auf folgende Punkte:

- Bleiben Sie so lange wie möglich in der Nähe Ihres Instruments
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Instrument im klimatisierten Bereich des Flugzeugs aufbewahrt wird
- Versuchen Sie zu erreichen, dass Ihr Instrument einzeln transportiert wird und nicht zusammen mit dem normalen Gepäck auf Förderbändern.

Nur das Nötigste mitnehmen

Packen Sie nur das Nötigste in den Instrumentenkoffer, so dass er nicht zu schwer wird. Bei der Sicherheitskontrolle sind Sie dann schneller!

Frühzeitig einchecken

Bringen Sie etwas Geduld mit und geben Sie dem Bodenpersonal genügend Zeit, Ihr Handgepäck und das Instrument zu prüfen.

Aktuelle Airline-Bestimmungen beachten

Preise und Bestimmungen können sich kurzfristig ändern. Informieren Sie sich über den aktuellen Stand bei Ihrer Airline am besten persönlich oder telefonisch. Lassen Sie sich die nötigen Reiseinformationen postalisch zusenden.

Holzverpackungen

Beim Einsatz von Holzverpackungen für Instrumente müssen diese in vielen Ländern zwingend nachweislich dem ISPM-Nr.-15-Standard für Verpackungsholz entsprechen (Wooden Packing Declaration). Sollte kein Holz verwendet werden, benötigen Sie unter Umständen eine Erklärung, dass die Verpackung kein Holz enthält. Ihr Spediteur gibt Ihnen hierüber nähere Auskunft.

Weitere Informationen

www.bfn.de	Bundesamt für Naturschutz, u. a. Informationen rund um den Artenschutz, Beantragung CITES-Dokumente, FAQ
www.bfn.de/themen/cites/ regelungen-rechtsgrundlagen/regelungen	u. a. Informationen zu den zuständigen Landesbehörden
www.wisia.de	WISIA – Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz Informationen zum Schutzstatus von international und national geschützten Arten
www.cites.org	Offizielle Seite zu CITES
www.eulerhermes.de/loesungen/ carnet-ata.html	Informationen zum Carnet A. T. A.
www.iata.org	International Air Transport Association, u. a. Liste der Fluggesellschaften
www.ihk.de	Anzeige Ihrer zuständigen IHK, Informationen u. a. zu Carnet A. T. A. und Handelsrechnung
www.kulturgutschutz-deutschland.de	Alle Informationen zum deutschen Kulturgutschutz
www.zoll.de	Liste der zuständigen Zollämter, Informationen zu Carnet A. T. A. und Handelsrechnung

Empfehlungen und Informationen zu Auslandsreisen
finden Sie auch unter: www.sinfonima.de

Sie haben Fragen zum Reisen mit Musikinstrumenten?
Dann schreiben Sie uns Ihre Frage per E-Mail an sinfonima@mannheimer.de

Wir helfen Ihnen gern.

Wichtiger Hinweis

Diese Broschüre dient lediglich der generellen Information und als Hinweisgeber und Hilfe für geplante Reisen mit Ihrem Musikinstrument. Sie kann nur den Stand zu einem bestimmten Datum abbilden (Stand: 1. September 2020).

Einzelne Angaben können sich im Laufe der Zeit bspw. durch die Änderung von Einfuhrbestimmungen oder durch Aktualisierungen der Listen zu den geschützten Arten ändern. Bitte informieren Sie sich deshalb immer aktuell über die jeweiligen Bestimmungen. Abweichungen begründen keine rechtliche Wirkung.

Max Mustermann

Geigenbaumeister
Straße, PLZ - Ort

Mrs.
XX XXX
Straße
PLZ - Ort

Logo

Declaration of materials



Herewith I declare that the violin, currently in the possession of Mrs. XX XXX, bearing the label inside, „MEISTER, ORT, JAHR“, contains at the time of the statement the following materials:

Front:	spruce [<i>picea abies</i>]
Back, ribs and neck:	maple [<i>acer pseudo platanus</i>]
Peg-inlays:	white MOP [<i>pinctada maxima</i> , south pacific]
Fingerboard:	ebony [<i>diospyros spp.</i>]**
Pegs:	ebony [<i>diospyros spp.</i>]**
Tailpiece :	ebony [<i>diospyros crassiflora</i> or <i>ebenum</i>]*
Nut:	ebony [<i>diospyros crassiflora</i> or <i>ebenum</i>]*
Inner linings:	spruce [<i>picea abies</i>]
Inner blocks:	spruce [<i>picea abies</i>]
Bridge:	maple [<i>acer pseudo platanus</i>]
End-button:	ebony [<i>diospyros crassiflora</i> or <i>ebenum</i>]*
Chinrest:	ebony [<i>diospyros crassiflora</i> or <i>ebenum</i>]*

* both species are used by the parts' manufacturer, it is not possible to identify which species was used for these parts of the instrument.

** the species is not identifiable due to the age of the parts.

Datum

Unterschrift

STEMPEL

Max Mustermann
Bogenmachermeister
Straße, PLZ - Ort

Mrs.
XX XXX
Straße
PLZ - Ort

Logo

Declaration of materials



Herewith I declare that the violin bow, currently in the possession of Mrs. XX XXX, with the brand "MEISTER", contains at the time of the statement the following materials:

Stick:	Pernambuco [<i>caesalpina echinata</i> , Brazil]**
Frog and button:	Ebony [<i>diospyros spp.</i>]***
Faceplate/tip:	Brazilian nelore cattle bone [<i>bos indicus</i> , Brazil]
Lapping:	Goat leather [<i>capra hircus hircus</i> , Europe]
Slide and eyes:	Mother of pearl awabi [<i>halotis gigantea</i> , Japan]
Mountings:	Silver

* The species is not identifiable due to the age of the described parts.

**appendix II CITES, bows excepted due to annotation #10

***appendix II CITES, bows excepted due to annotation #5

Datum

Unterschrift

STEMPEL

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION

ANTRAG / APPLICATION	3	1. Antragsteller / Applicant	BESCHEINIGUNG / CERTIFICATE Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union <i>Not for use outside the European Union</i>		Nr. / No
			☐ Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs / <i>Certificate of legal acquisition</i> ☐ Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten / <i>Certificate for commercial activities</i> ☐ Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare / <i>Certificate for movement of live specimen</i>		
			Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels <i>Council Regulation (EC) No 338/97 and Commission Regulation (EC) No. 865/2006 on the protection of species of wild fauna and flora by regulating trade therein</i>		
			3. Ausstellende Vollzugsbehörde / <i>Issuing Management Authority</i>		
		2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen / <i>Authorised location for live specimens of Annex A species</i>			
		4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht / Geburtsdatum bei lebenden Tieren) / <i>Description of specimens (incl. marks, sex/date of birth for live animals)</i>	5. Nettomasse (kg) / <i>Net mass (kg)</i>	6. Menge / <i>Quantity</i>	
			7. CITES-Anhang / <i>CITES Appendix</i>	8. EU-Anhang / <i>EU Annex</i>	9. Herkunft / <i>Source</i>
	3	10. Ursprungsland / <i>Country of origin</i>			
		11. Genehmigungs-Nr. / <i>Permit No</i>		12. Ausstellungsdatum / <i>Date of issue</i>	
		16. Wissenschaftlicher Artname / <i>Scientific name of species</i>		13. Einfuhrmitgliedstaat / <i>Member State of import</i>	
		17. Üblicher Artname (falls verfügbar) / <i>Common name of species (if available)</i>		14. Bescheinigungs-Nr. / <i>Document No</i>	
				15. Ausstellungsdatum / <i>Date of issue</i>	
		18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: / <i>It is hereby certified that the specimens described above:</i> a) ☐ in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden <i>were taken from the wild in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</i> b) ☐ in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden <i>are abandoned or escaped specimens that were recovered in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</i> c) ☐ in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden <i>are captive born and bred or artificially propagated specimens</i> d) ☐ in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden <i>were acquired in or introduced into the Union in compliance with the provisions of Council Regulation (EC) No 338/97</i> e) ☐ vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden <i>were acquired in or introduced into the Union before 1 June 1997 in accordance with Council Regulation (EEC) No 3626/82</i> f) ☐ vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden <i>were acquired in or introduced into the Union before 1 January 1984 in compliance with the provisions of CITES</i> g) ☐ im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten <i>were acquired in or introduced into the issuing Member State before the provisions of Regulations (EC) No 338/97 or (EEC) No 3626/82 or of CITES became applicable in this territory</i>			
		19. Ich beantrage diese Bescheinigung: / <i>I request a document for the purpose of:</i> a) ☐ zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde <i>confirming that a specimen to be (re-)exported has been acquired in accordance with the legislation in force on the protection of the species in question</i> b) ☐ zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf <i>exempting for sale Annex A specimens from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8.1 of Regulation (EC) No 338/97</i> c) ☐ zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf / <i>exempting for display to the public without sale Annex A specimens from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8.1 of Regulation (EC) No 338/97</i> d) ☐ zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt / für Zucht- oder Vermehrungszwecke / für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke / <i>using the specimens for the advancement of science/breeding or propagation/research or education or other non-detrimental purposes</i> e) ☐ zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort / <i>authorising the movement within the Union of a live Annex A specimen from the location indicated in the import permit or in any certificate</i>			
		20. Bemerkungen / <i>Remarks</i> Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefügt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher noch kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde. <i>I attach the necessary documentary evidence and declare that all the particulars provided are to the best of my knowledge and belief correct. I declare that an application for a permit/certificate for the above specimens was not previously rejected.</i>			
		Name des Antragstellers / <i>Name of applicant</i>		Ort und Datum / <i>Place and date</i>	

(2012)

32371 München, Postfach 10 61, Telefon 089 71 69 98 29, 0 Telefax 089 71 69 98 29 93
 60323 Frankfurt/M., Telefax 069 49 37 20 25-97, 498, Telefax 069 49 37 27 29 94
 60323 Frankfurt/M., Telefax 069 49 37 20 25-97, 498, Telefax 069 49 37 27 29 94
 04317 Leipzig, Telefax 0341 20 01 45-10, 11, Telefax 0341 20 01 45-10

WILHELM KÖHLER VERLAG
 Bestell-Nr. 224

CITES-Ergänzungsblatt

 EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION				WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG REISEBESCHEINIGUNG MUSIKINSTRUMENTENBESCHEINIGUNG ERGÄNZUNGSBLATT TRAVELLING-EXHIBITION CERTIFICATE PERSONAL OWNERSHIP CERTIFICATE MUSICAL INSTRUMENT CERTIFICATE CONTINUATION SHEET			
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREI LEBENDER TIERE UND PFLANZEN CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES OF WILD FAUNA AND FLORA				Seite / Page _____ von / of _____			
1. Nr. der Originalbescheinigung / Original certificate No				4. Ausstellende Vollzugsbehörde / Issuing Management authority BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ Konstantinstraße 110 D-53179 BONN			
8. Sicherheitsstempel Nr. / Security stamp No							
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung / Owner of specimen(s) (name, permanent address and country of registration)							
Einfuhrzollstelle / Customs office of import				(Wieder-)Ausfuhrzollstelle / Customs office of (re-)export			
Datum / Date				Datum / Date			
Unterschrift / Signature				Unterschrift / Signature			
Amtlicher Stempel / Official stamp				Amtlicher Stempel / Official stamp			
Einfuhrzollstelle / Customs office of import				(Wieder-)Ausfuhrzollstelle / Customs office of (re-)export			
Datum / Date				Datum / Date			
Unterschrift / Signature				Unterschrift / Signature			
Amtlicher Stempel / Official stamp				Amtlicher Stempel / Official stamp			
Einfuhrzollstelle / Customs office of import				(Wieder-)Ausfuhrzollstelle / Customs office of (re-)export			
Datum / Date				Datum / Date			
Unterschrift / Signature				Unterschrift / Signature			
Amtlicher Stempel / Official stamp				Amtlicher Stempel / Official stamp			
Einfuhrzollstelle / Customs office of import				(Wieder-)Ausfuhrzollstelle / Customs office of (re-)export			
Datum / Date				Datum / Date			
Unterschrift / Signature				Unterschrift / Signature			
Amtlicher Stempel / Official stamp				Amtlicher Stempel / Official stamp			
Einfuhrzollstelle / Customs office of import				(Wieder-)Ausfuhrzollstelle / Customs office of (re-)export			
Datum / Date				Datum / Date			
Unterschrift / Signature				Unterschrift / Signature			
Amtlicher Stempel / Official stamp				Amtlicher Stempel / Official stamp			
Einfuhrzollstelle / Customs office of import				(Wieder-)Ausfuhrzollstelle / Customs office of (re-)export			
Datum / Date				Datum / Date			
Unterschrift / Signature				Unterschrift / Signature			
Amtlicher Stempel / Official stamp				Amtlicher Stempel / Official stamp			

33279 München, Postfach 15 61, Telefon 05 71 / 8 29 25 - 0, Telefax 05 71 / 8 29 25 23
 82223 Penzance/UK, Telexnummer 13, Telex 0 69 1 87 20 25 37 + 48, Telex 0 69 1 72 72 86
 10000 Hamburg, Monksborough, Telex 0 40 / 30 38 05 - 33 + 34, Telex 0 40 / 33 77 23
 Homepage: www.koehler-verlag.de, Email: koehler@koehler-verlag.de

WILHELM KÖHLER VERLAG
Bestell-Nr. 227



CITES-Negativbescheinigung

BfN
Federal Agency
for Nature
Conservation

Federal Agency for Nature Conservation, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, Germany

Phone:
Direct
dialling:
Fax:
E-Mail: citesma@bfn.de
Website: www.bfn.de
Reference: NEG-00088/15
Contact:

Bonn, 06 March 2015

NON-CITES Confirmation

We certify on the basis of an official assessment that the violin (specified below), in the possession of _____ doesn't contain any parts made from CITES species. Therefore the violin can be imported into Germany or exported from Germany without any CITES documents.

Violin _____

- Fingerboard, tuning pegs, tailpiece, end pin and chinrest:

Diospyros crassiflora (ebony), Madagascan population of *Diospyros* spp. appendix II CITES, processed parts not covered by CITES due to annotation # 5, *Diospyros crassiflora* not distributed on Madagascar

-Back and scroll: *Acer plantanoides*, not listed in CITES

-Top: *Picea abies* (European spruce), not listed in CITES


CITES Management Authority of Germany

BfN-Außenstelle Leipzig · Karl-Liebknecht-Str. 143 · 04277 Leipzig · Tel.: (0341) 30977-0 · Fax: (0341) 30977-40
BfN-Außenstelle Vilm · Insel Vilm · 18581 Lauterbach/Rügen · Tel.: (038301) 86-0 · Fax: (038301) 86-150

www.bfn.de

Anlage | CITES-Instrumentenaufstellung

Travelling Exhibition Certificate no AM-XXXX/14

Attachment 1/11

Bonn, XX.XX.2014

Pos.1

9. Scientific name/common name Elephantidae spp. (elephants) and Cheloniidae spp. (marine turtles)	10. Description of specimens Violin bow; build year 1969 (company Pfretzschner) Head plate ivory; bow frog tortoiseshell	11. Quantity -1 -
12. CITES Appendix I	13. EU Annex A	14. Source O/W
15.,16. Country of origin/ permit no/ date Unknown / pre convention	17. Exhibition registration number 0003/DE/14	18. Date of acquisition 1969

Pos.2

9. Scientific name/common name Dalbergia nigra (Rio palisander)	10. Description of specimens Violin; build year 1850 (company Francois Cussin)	11. Quantity -1 -
12. CITES Appendix I	13. EU Annex A	14. Source O/W
15.,16. Country of origin / permit no/ date Unknown / pre convention	17. Exhibition registration number 0003/DE/14	18. Date of acquisition 1850

Pos.3

9. Scientific name/common name Elephantidae spp. (elephants)	10. Description of specimens Violin bow; build year 2004 (company Tino Lucke) Head plate pre convention ivory	11. Quantity -1 -
12. CITES Appendix I	13. EU Annex A	14. Source O/W
15.,16. Country of origin / permit no/ date Unknown / pre convention	17. Exhibition registration number 0003/DE/14	18. Date of acquisition Prior to 26.02.1976

Pos.4

9. Scientific name/common name Elephantidae spp. (elephants) and Cheloniidae spp. (marine turtles)	10. Description of specimens Violin bow; build year 1974 (company Villaume freres) Head plate ivory; bow frog tortoiseshell	11. Quantity -1 -
12. CITES Appendix I	13. EU Annex A	14. Source O/W
15.,16. Country of origin / permit no/ date Unknown / pre convention	17. Exhibition registration number 0003/DE/14	18. Date of acquisition 1974

Pos.5

9. Scientific name/common name Elephantidae spp. (elephants) and Cheloniidae spp. (marine turtles)	10. Description of specimens Doublebass bow; build year 1920 (company unknown) Head plate ivory; bow frog tortoiseshell	11. Quantity -1 -
12. CITES Appendix I	13. EU Annex A	14. Source O/W
15.,16. Country of origin / permit no/ date Unknown / pre convention	17. Exhibition registration number 0003/DE/14	18. Date of acquisition 1920

Achten Sie bitte darauf, dass auch die Rückseite ausgefüllt sein muss!

An die Industrie- und Handelskammer in _____

Antrag auf Ausstellung eines Carnet A.T.A. und auf Abschluss einer Kautionsversicherung

(Ausfüllen, wenn das Carnet für eine **natürliche, nicht im Handelsregister eingetragene Person** ausgestellt werden soll)

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Famruf: _____
Staatsangehörigkeit: _____
geb.: _____
Personalausweis Nr.: _____
ausgestellt von: _____
Beruf: _____
Gewerberechtlich gemeldet bei: _____

(Ausfüllen, wenn das Carnet für eine **Firma oder Körperschaft des öffentlichen Rechts etc.** ausgestellt werden soll)

Firma / Bezeichnung: _____
Gegenstand des Unternehmens: _____
Anschrift: _____
Famruf: _____
Abteilung / Sachbearbeiter: _____
Hauptsitz ☐ ja ☐ nein
Handels-/Genossenschaftsregistereintragung Nr.: _____
beim Amtsgericht in _____

Bankverbindung: Bank: _____ IBAN: _____ BIC: _____
Beabsichtigte Verwendung der auf der Rückseite dieses Antrages verzeichneten Waren gemäß dem internationalen Abkommen für

☐ Berufsausrüstung ☐ Ausstellung und Messen ☐ Warenmuster oder gemäß einem anderen, nämlich für _____
oder gemäß einer nationalen Vorschrift für _____

In folgendem / n Land / Ländern:
(in Klammern bitte die Anzahl der beabsichtigten Reisen oder Versendungen angeben)

Durchfuhrland / Durchfuhrländer:
(in Klammern bitte die Anzahl der beabsichtigten Reisen oder Versendungen angeben)

- Ich / Wir (nachfolgend: wir) verpflichten uns, die umseitig und gleichlautend im Carnet aufgeführten Waren ausschließlich unter den im Anhang zu diesem Antrag aufgeführten Bedingungen zu verwenden. **Sofern das Carnet nicht mehr benötigt wird, sorgen wir für dessen unverzügliche Rückgabe, spätestens zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer.** Sie werden das Carnet drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer aufbewahren. Nach Ablauf dieser Zeit können wir das Carnet innerhalb von drei Monaten bei Ihnen abholen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, sind Sie berechtigt, das Carnet zu vernichten.
- Sollte Ihnen das Carnet bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht zurückgegeben oder von einer Zollbehörde beanstandet werden, ergreifen wir alle von Ihnen für notwendig erachteten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erledigung auf unsere Kosten und übernehmen die Ihnen oder dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.
- Uns ist aufgrund des Anhangs zu diesem Antrag bekannt, dass der DIHK für die ausländischen Eingangsabgaben selbst haftet. Demgemäß werden wir Sie oder den DIHK auf erste Anforderung für alle Beträge entschädigen, die der DIHK zur Erfüllung seiner Haftung aufgewendet hat. Gegen diese Ansprüche können wir nicht einwenden, dass die Forderung der Eingangsabgaben seitens der ausländischen Zollbehörde unberechtigt ist, und wir können auch weder gegen Sie noch den DIHK Ansprüche geltend machen, die aus fehlerhaften Auskünften oder aus Fehlern bei der Ausstellung oder Bearbeitung des Carnet entstehen.
- Uns ist ferner bekannt, dass Sie das beantragte Carnet nur ausstellen werden, wenn wir mit der beim Amtsgericht Hamburg registrierten Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Hamburg, (nachstehend "Euler Hermes" genannt), mit Hauptsitz in Brüssel, Belgien, einen Kautionsversicherungsvertrag abschließen, aufgrund dessen sich Euler Hermes für diejenigen von uns zu erstattenden Beträge verbürgt, die der DIHK zur Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen tatsächlich aufgewendet hat. Demgemäß beantragen wir hiermit bei Euler Hermes eine Kautionsversicherung mit der Maßgabe, dass diese Gesellschaft dem DIHK gegenüber unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) für die vorgenannten Beträge bürgt und übernehmen selbst die Ihnen bzw. dem DIHK gegenüber zu erfüllenden Verpflichtungen in gleichem Umfang gegenüber Euler Hermes.
- Die Kautionsversicherung beginnt und die Bürgschaft gilt als abgegeben mit Aushändigung des beantragten Carnet durch Sie, ohne dass es einer ausdrücklichen schriftlichen Antragsannahme oder Ausstellung einer besonderen Bürgschaftsurkunde durch Euler Hermes bedarf. Sie endet automatisch mit der Erledigung unserer Verpflichtungen aus diesem Antrag.
- Das von uns zu zahlende Versicherungsentgelt wird von Ihnen an Euler Hermes weitergeleitet.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Carnetinhaber Kaufmann ist. Euler Hermes unterliegt in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in Belgien der Aufsicht der Belgischen Nationalbank, NBB, de Berlaimontaan 14, 1000 Brüssel.
- Zur Abwicklung dieses Carnets werden meine/unsere persönlichen Daten von der Euler Hermes Hamburg, dem DIHK, Berlin, vertreten durch die zuständige Industrie- und Handelskammer, und von ausländischen Zollbürgen gespeichert und genutzt.

Ort und Datum

Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Industrie- und Handelskammer auszufüllen:

Nummer des Carnet ATA _____	ausgestellt am: _____	gültig bis: _____
Carnet enthält: _____ gelbe Ausfuhrblätter	_____ gelbe Wiedereinfuhrblätter	
_____ weiße Einfuhrblätter	_____ weiße Wiederausfuhrblätter	_____ Transitblattpaare
nachträglich hinzugefügt: _____ gelbe Ausfuhrblätter	_____ gelbe Wiedereinfuhrblätter	
_____ weiße Einfuhrblätter	_____ weiße Wiederausfuhrblätter	_____ Transitblattpaare
zurückgegeben am: _____		
unbenutzt sind: _____ gelbe Ausfuhrblätter	_____ gelbe Wiedereinfuhrblätter	
_____ weiße Einfuhrblätter	_____ weiße Wiederausfuhrblätter	_____ Transitblattpaare

Inhaber und Anschrift wie im Handelsregister / in der Handwerksrolle angegeben, kann durch geschäftsübliche Bezeichnung ergänzt werden.

A.T.A. CARNET CARNET A.T.A.

A. HOLDER AND ADDRESS / Titulaire et adresse / Inhaber und Anschrift B. REPRESENTED BY* / Représenté par* / Vertreten durch* Gemäss Vollmacht / According to Authority ✓ C. INTENDED USE OF GOODS / Utilisation prévue des marchandises / Beabsichtigte Verwendung der Waren Berufsausrüstung / Professional Equipment ✓ D. MEANS OF TRANSPORT* / Moyens de transport* / Beförderungsmittel E. PACKAGING DETAILS (Number, Kind, Marks, etc.)* / Détail d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)* / Angaben über Packstücke (Zahl, Art, Zeichen usw.)* F. TEMPORARY IMPORTATION DECLARATION / Déclaration d'importation temporaire / Anmeldung zur vorübergehenden Einfuhr I, duly authorised: / Je soussigné, dûment autorisé: / Ich, ordnungsgemäß bevollmächtigt: a) declare that I am temporarily importing in compliance with the conditions laid down in the laws and regulations of the country/Customs territory of importation, the goods enumerated in the list overleaf and described in the General List under item No.(s) / déclare importer temporairement, dans les conditions prévues par les lois et règlements du pays/territoire douanier d'importation, les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) N° (s) / erkläre, dass ich gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Einfuhrlandes/ Einfuhrzollgebietes die Waren vorübergehend einführe, die in der umseitigen Liste und gleichlautend in der Allgemeinen Liste aufgeführt sind unter der (den) Nr.(n). b) declare that the said goods are intended for use at / déclare que les marchandises sont destinées à être utilisées à / erkläre, dass die Waren verwendet werden sollen in c) undertake to comply with these laws and regulations and to re-export the said goods within the period stipulated by the Customs Office or regularize their status in accordance with the laws and regulations of the country/ Customs territory of importation. / m'engage à observer ces lois et règlements et à réexporter ces marchandises dans le délai fixé par le bureau de douane ou à régulariser leur situation selon les lois et règlements du pays/ territoire douanier d'importation. / verpflichte mich, diese Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten und die Waren innerhalb der vom Zollamt festgesetzten Frist wieder auszuführen oder sie gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Einfuhrlandes/Einfuhrzollgebietes behandeln zu lassen. d) Confirm that the information given is true and complete. / certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent volet. / bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben auf diesem Abschnitt.	G. FOR ISSUING ASSOCIATION USE / Réservé à l'association émettrice / Vom ausgebenden Verband auszufüllen IMPORTATION VOUCHER No / Volet d'importation N° / Einfuhrblatt (Trennabschnitt) Nr. a) CARNET No. Carnet N°. Carnet Nr. DE b) ISSUED BY / Délivré par / Ausgegeben durch Industrie- und Handelskammer c) VALID UNTIL / Valable jusqu'à / Gültig bis <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">year année Jahr</td> <td style="text-align: center;">month mois Monat</td> <td style="text-align: center;">day (inclusive) jour (inclus) Tag (einschließlich)</td> </tr> </table> FOR CUSTOMS USE ONLY / Réservé à la douane / Für zollamtliche Vermerke H. CLEARANCE ON IMPORTATION / Dédouanement à l'importation / Einfuhrbehandlung a) The goods referred to in the above declaration have been temporarily imported / Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été importées temporairement / Die in der vorstehenden Anmeldung aufgeführten Waren sind vorübergehend eingeführt worden. b) Final date for re-exportation/production to Customs* / Date limite pour la réexportation / la représentation à la douane / Frist für die Wiederausfuhr / Wiedergestellung der Waren beim Zoll: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">year année Jahr</td> <td style="text-align: center;">month mois Monat</td> <td style="text-align: center;">day jour Tag</td> </tr> </table> c) Registered under reference No.* / Enregistré sous le N°* / Eingetragen unter Nr.* d) Other remarks: / Autres mentions: / Sonstige Vermerke: At / A / in Customs office / Bureau de douane / Zollamt Date (year / month / day) / Date (année / mois / jour) / Datum (Jahr / Monat / Tag) Signature and Stamp / Signature et Timbre / Unterschrift und Stempel Place / Lieu / Ort Date (year / month / day) / Date (année / mois / jour) / Datum (Jahr / Monat / Tag) Name / Nom / Name Date (year / month / day) / Date (année / mois / jour) / Datum (Jahr / Monat / Tag) Signature / Signature / Unterschrift X	year année Jahr	month mois Monat	day (inclusive) jour (inclus) Tag (einschließlich)	year année Jahr	month mois Monat	day jour Tag
year année Jahr	month mois Monat	day (inclusive) jour (inclus) Tag (einschließlich)					
year année Jahr	month mois Monat	day jour Tag					

* If applicable / *S'il y a lieu / * Soweit zutreffend.

Anhang

Beispielliste | Carnet A. T. A.

Item No.	Trade description of goods and marks and numbers, if any (So genau wie möglich, Hersteller, Farbe, Material, Größe, Modell, Seriennummer usw. – Nämlichkeitssicherung)	Number of Pieces	Weight or Volume (Netto-gewicht)	Value (Zeitwert – nicht Anschaffungswert)	Country of origin (Herstellungsland, nicht das Land, in dem die Ware gekauft wurde)
1	Desktop inkjet printer/scanner/ copier Canon Pixma MG5350, USB 2.0, 9600 x 2400 dpi, S/N: ADBU776102	1	4 kg	120,00 €	CN
2	Amplifier Yamaha P3500-S, 19 inch, 2x 450W, s/n: JL01232	1	15 kg	450,00 €	CN
3	prototype electronic xxxxxx for xxxxxx, xxxxxx, 230V (no serial number)	1	3,8 kg	25.000,00 €	DE
4	Cembalo (Harpsichord) musical instrument, Manufacturer: J.C. Neupert; Year of manufacture: 2012; Color: black/red/gold; Material: linden wood; Serial Number: 31583 ; with tuning equipment in a bag; legs removed for transport, packed in flight case.	1	190 kg	36.200,00 €	DE
5	pairs of mens ballet shoes, size US 10, in the style of boots, leather, dark green with beige boot tops (photo 118)	1	0,8 kg	250,00 €	DE
6	ladies stage costume, dress, 100 % cotton, off-white, embroidered in red, red velvet trim, made-to-measure (customs seal)	1	0,4 kg	600,00 €	DE
7	stage prop sign "PLAYLAND" 450 x 100 cm, plywood and sheet metal, handpainted, yellow, marked XXXXXXXX, no serial number	1	65 kg	500,00 €	DE

No of Pages / Seitenzahl Gesamt:

[illegible]

Luftfracht-ABC

3-Letter-Code – 3-Buchstaben-Abkürzung des Flughafens (z. B. FRA)

Airfreight forwarder – Luftfrachtspediteur

Airline – Fluglinie

Airwaybill (AWB) – Luftfrachtbrief

AMS – Abk. für Automated Manifest System = automatisierte Informationen für die Zollbehörden

Belly – Flugzeugladeraum unterhalb des Passagierdecks

Black List – Bestätigung der Fluglinie, meist von arabischen Kunden im Akkreditiv gefordert

Black-List-Airlines – Fluglinien, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung ergangen ist

Bonded Warehouse – Zolllager

Carrier – Fluglinie

Charter – gemietetes Flugzeug oder gemieteter Frachtraum

Check-in – Übergabe der Ware und der Transportdokumente an die Fluglinie

Consolidated airfreight – Sammel Luftfracht

Customs Airport – Zollflughafen

Customs broker – Zollagent

Dangerous goods – Gefahrgut

ECS – Export Control System

Embargo – vorübergehendes Verbot, Sendungen zu einem bestimmten Ort bzw. Land zu versenden

ENS – elektronische summarische Voranmeldung

Fuel surcharge (FSC) – variabler Treibstoffzuschlag der Fluglinie

House-airwaybill (HAWB) – Luftfrachtbrief des Spediteurs (wird bei Sammelsendungen verwendet)

IATA – International Air Transport Association – internationale Dachorganisation für die gesamte Luftfahrt

ICS – Import Control System

Lower deck – Frachtraum unter dem Passagierdeck

Main Deck – Hauptdeck in Frachtflugzeugen oder in Mixed Version-Flugzeugen

Master-Airwaybill (MAWB) – Sammel Luftfrachtbrief von Spediteur zu Spediteur (Consolidation) oder wenn der Letter of Credit dies verlangt

Mixed version – Flugzeug mit geteiltem „Main Deck“ für Passagiere und Fracht

Pallet station – Palettenstation zum Abfertigen von Flugpaletten

Prefix – die ersten 3 Ziffern = Abk. für die jeweilige Fluglinie (z. B. AWB 020-... = Lufthansa)

Regulated Agent – reglementierter Beauftragter

Road Feeder Service (RFS) – Fluglinien-Ersatzverkehr mittels LKW

Routing – Transportweg der Fracht (z. B. über diverse Umladeflughäfen)

Routing Order – genereller Auftrag an einen bestimmten Geschäftspartner, seine Sendungen zu den mit dem Spediteur vereinbarten Tarifen und Services zu versenden

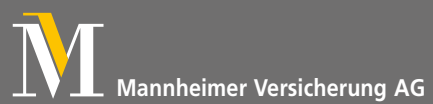
Unit load devices (ULD) – verschiedene Lademittel im Luftfrachttransport

UN-Nummer – diese 4-stellige Nummer, auch Stoffnummer genannt, ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter (Gefahrgut) festgelegt wurde

Volume weight – Volumengewicht, bei sperriger Ware

War risc surcharge (WSC) oder Security surcharge (SSC) – Kriegs- bzw. Sicherheitszuschlag der Fluglinien, der seit dem 11. September 2001 erhöhte Versicherungskosten abdeckt

Warsaw convention/Montreal convention – internationale Abkommen über den Luftfrachttransport (regelt auch die Haftungen)



Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 06 21.4 57 80 00
sinfonima.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.